

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren

- (1) Innerhalb der Meldefristen haben die Studierenden einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsmanagement einzureichen. Ein nachträglicher Antrag auf Zulassung kommt nur bei Versäumung der Antragsfrist aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen in Betracht. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Antrag auf Zulassung und Abmeldung nach Abs. 5 erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss und informiert die Studierenden hierüber spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters.
- (3) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsmanagement.
- (4) Studierende melden sich zu den Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des Studiengangs an. Wird die Meldefrist zur Prüfungsleistung gemäß Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des Studiengangs um zwei Semester überschritten, gilt die Prüfungsleistung als erstmalig nicht bestanden. Für die Verlängerung von Fristen und die Unterbrechung von Studienzeiten gilt § 26 Abs. 5 Satz 3 HochSchG entsprechend.
- (5) Die Studierenden können sich innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist von Prüfungs- und Studienleistungen wieder abmelden. Dies gilt nicht für Wiederholungsversuche nach § 14 Abs. 2 sowie für Prüfungs- und Studienleistungen in durch Wahl zu belegenden Fächern.
- (6)) Für die Zulassung zu Prüfungen innerhalb des Studienverlaufs gilt:
 - a. Zu den Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung, die gemäß Anlage 1 in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs erstmals im vierten Semester angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen, die alle Prüfungsleistungen, die gemäß Anlage 1 in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs im ersten Semester angeboten werden, bestanden haben.
 - b. Zu den Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung, die gemäß Anlage 1 in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs erstmals im fünften Semester angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen, die alle Prüfungsleistungen, die gemäß Anlage 1 in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs im ersten und zweiten Semester angeboten werden, bestanden haben.
 - c. Zu den Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung, die gemäß Anlage 1 in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs im sechsten Semester angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen, die alle Prüfungsleistungen, die gemäß Anlage 1 in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs im ersten, zweiten und dritten Semester angeboten werden, bestanden haben.
 - d. Bei siebensemestrigen Bachelorstudiengängen gilt: Zu den Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung, die gemäß Anlage 1 in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs erstmals im siebten Semester angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen, die alle Prüfungsleistungen, die gemäß Anlage 1 in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs im ersten, zweiten, dritten und vierten Semester angeboten werden, bestanden haben.
 - e. Sieht die Studienstruktur eines Bachelorstudiengangs ein Modul Statistik vor, so erfolgt die Zulassung zur Prüfung des Moduls Statistisches Forschungsprojekt oder Statistisches Marktforschungsprojekt erst, wenn das Modul Statistik bestanden ist.

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen beschließen.

- (7) Zu den Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelor-Prüfung, die gemäß Anlage 1 in den Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs erstmals in Semester 3 oder höher angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen, die Grundkenntnisse der englischen Sprache nachweisen können. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss der gemäß Anlage 1 in den Fachprüfungsordnungen im ersten oder zweiten Semester vorgesehenen Studienleistung „Nachweis der englischen Sprache“. Diese Studienleistung wird durch den OOPT (Oxford Online

Placement Test) mit mindestens Level B1+ (Stand August 2012) erbracht. Angerechnet werden kann für die Studienleistung „Nachweis der englischen Sprache“ Folgendes:

- Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife mit mindestens Grundkurs Englisch im Abitur mit mindestens gut oder mit mindestens Notenpunkte 10 (arithmetischer Mittelwert der beiden letzten im Zeugnis ausgewiesenen Notenpunkte).
- Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife mit mindestens Leistungskurs Englisch im Abitur mit mindestens befriedigend oder mindestens Notenpunkte 7 (arithmetischer Mittelwert der beiden letzten im Zeugnis ausgewiesenen Notenpunkte).
- Fachhochschulreife mit mindestens der Note gut oder mit mindestens Notenpunkte 10 im Fach Englisch
- TOEFL iBT mit mindestens Level B1 (Stand 2008)
- TOEIC (Test of English for International Communication) mit mindestens Level B1

Weitere anerkennungsfähige Sprachnachweise werden auf der Homepage des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz bekanntgemacht.

Die Gültigkeit von Sprachtests ist ab Ausstellung auf zwei Jahre befristet. Die Gültigkeit des Nachweises der englischen Sprache durch schulische Leistungen ist auf drei Jahre befristet.

- (8) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs in § 4 geregelt.
- (9) Studien- und Prüfungsleistungen können grundsätzlich nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in den jeweiligen Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz eingeschrieben sind; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 22 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird von einem der nach § 18 Abs. 5 Prüfungsberechtigten betreut. Die Studierenden haben ab Beginn des fünften Semesters die Möglichkeit, selbst ein Thema vorzuschlagen oder sich von einer oder einem Betreuenden ein Thema für eine Bachelor-Arbeit zuteilen zu lassen. Studierenden, die unmittelbar nach Abschluss des Bachelor-Studiums die Aufnahme eines Master-Studiums beabsichtigen, wird ausdrücklich empfohlen, das Thema der Bachelor-Arbeit bereits spätestens einen Monat vor Beginn des Abschlussessemesters anzumelden. Liegen die Ergebnisse aller Prüfungs- und Studienleistungen in einem Wintersemester vor, muss die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit spätestens am 15. April, liegen die Ergebnisse aller Prüfungs- und Studienleistungen in einem Sommersemester vor, muss die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit spätestens am 15. September erfolgen. Die Bachelor-Arbeit ist erstmalig nicht bestanden, wenn die Meldefrist um zwei Semester überschritten wurde. Auf Antrag der Studierenden, der spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist gestellt werden muss, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhalten. Die Anmeldung der Bachelor-Arbeit erfolgt über das Prüfungsmanagement. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt ab dem Ausgabetermin acht Wochen. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren.
- (4) Thema, Aufgabenstellung und der geforderte Umfang der Bachelor-Arbeit müssen so bestimmt sein, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann Näheres regeln. Das Thema kann von der oder dem Studierenden nur einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe des Themas